

BILANZIERUNG

BLICK AUF BILANZIERUNGSREGELN KANN GUTES GELD SPAREN

Der Syndikus sollte einen betriebswirtschaftlichen Kompass haben, wenn er Verträge gestaltet, die bilanzwirksam sind oder steuerrelevante Sachverhalte regeln. Denn zwischen deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) und International Financial Reporting Standards (IFRS) liegen mitunter Welten.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen wie Anleiheemittenten und börsennotierte Aktiengesellschaften ist es hierzulande seit 2005 Pflicht, Bilanzen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. Auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen können nach IFRS bilanzieren, nach einer Untersuchung des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CEP) an der Universität des Saarlandes nahmen in den Geschäftsjahren 2009 und 2010 jedoch nur sechs Prozent der Konzerne dieses Wahlrecht in Anspruch. Grundlage der empirischen Studie waren 2.000 im Bundesanzeiger veröffentlichte Konzernabschlüsse. Professor Dr. Stefan Thiele vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung an der Bergischen Universität Wuppertal wundert sich nicht über die Zurückhaltung: „Mit den IFRS erhöht sich der Aufwand der Rechnungslegung um ein Vielfaches. Dieser Mehraufwand lohnt sich nur bei übergeordneten Interessen wie beispielsweise der Darstellung der Eigenkapitalquote für ein gutes Rating oder der Erwartungshaltung internationaler Investoren.“ Die CEP-Studie belegt dies: Knapp 20 Prozent der Konzerne stellten auf IFRS um, weil sie den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen oder dies planen.

„Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von 2009 strebte der Gesetzgeber eine Deregulierung und eine Verbesserung der Informationsfunktion des HGB-Abschlusses an und beabsichtigte, die Vergleichbarkeit von deutschem Bilanzrecht und IFRS zu erhöhen. Gleichwohl bleiben die grundsätzlichen Zielrichtungen von HGB und IFRS unterschiedlich. Während das HGB eher dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, betonen die IFRS den Investoren-

Gläubigerschutz vs. Investorenschutz

Aber auch bei Bilanzierung nach IFRS müssen deutsche Konzerne weiterhin einen Jahresabschluss nach HGB für die Dividendenbemessung und die steuerliche Gewinnermittlung erstellen. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von 2009 strebte der Gesetzgeber eine Deregulierung und eine Verbesserung der Informationsfunktion des HGB-Abschlusses an und beabsichtigte, die Vergleichbarkeit von deutschem Bilanzrecht und IFRS zu erhöhen. Gleichwohl bleiben die grundsätzlichen Zielrichtungen von HGB und IFRS unterschiedlich. Während das HGB eher dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, betonen die IFRS den Investoren-

INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS (IFRS)

International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF): private Stiftung in Delaware (USA), Anfang 2001 gegründet

International Accounting Standards Board (IASB): höchstes beschlussfassendes Organ der IFRSF mit Sitz in London. Es definiert die Rechnungslegungsvorschriften, die im IFRS mehrmals jährlich modifiziert werden.

Hauptaufgabe des IASB: internationale Harmonisierung der Rechnungslegung und der Weiterentwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen. Augenmerk liegt auf der Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Informationen für Investoren.

Was für IFRS spricht: Ermöglicht internationalen Unternehmen den unmittelbaren Vergleich zwischen Unternehmen zu ziehen, die in unterschiedlichen Staaten agieren.

IFRS für KMU: 2009 veröffentlicht das IASB nach über sechs Jahren Beratungszeit speziell für den Mittelstand die „IFRS for SME“. Im Vergleich zu „Full IFRS“ wurden die Pflichtangaben reduziert und einige Erleichterungen eingeführt, die zu einer geringeren Komplexität führen. Standards sollen nur etwa alle drei Jahre überarbeitet werden.

Wie sich IFRS durchsetzen: Wertpapieraufsichtsbehörde IOSCO (International Organization of Securities Commissions) empfiehlt im Mai 2000, die IFRS als Börsenstandard an nationalen Börsen zuzulassen.

Regelung in der EU: Die IAS-Verordnung des EU-Parlament (EG Nr. 1606/2002) verpflichtet europäische Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, seit 2005 zur Bilanzierung nach IFRS.

schutz. „Diese Unterschiede wirken sich beispielsweise bei einem Grundstücksgeschäft unmittelbar aus“, erläutert Dr. Helmut Merkel, Legal Counsel von Aquila Capital, an einem Beispiel: Im HGB dürfen unrealisierte Gewinne nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde das Grundstück für eine Million gekauft, muss es nach HGB auch bei einer plötzlichen Verdopplung des Marktwertes nur mit dem Anschaffungspreis eingestellt werden. Nach IFRS darf die Wertsteigerung bereits gebucht werden, bevor der Zuwachs realisiert wird. „Im Ergebnis erfolgt eine Erhöhung der Eigenkapitalquote, was die Shareholder erfreut, aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) des HGB widerspricht“, erklärt Michael Blunck, Head of Finance bei Aquila Capital.

Die zentralen GoB sind Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit. Darüber hinaus gelten im HGB Stetigkeit und Vorsicht sowie das Realisations- und Imparitätsprinzip. Der Grundsatz der Stetigkeit fordert, dass die Bewertungsmethoden bisheriger Jahresabschlüsse beibehalten werden müssen. Das Vorsichtsprinzip ist dem Gläubigerschutz verpflichtet und definiert, dass kein allzu optimistisches Bild der Situation eines Unternehmens gezeichnet werden soll.

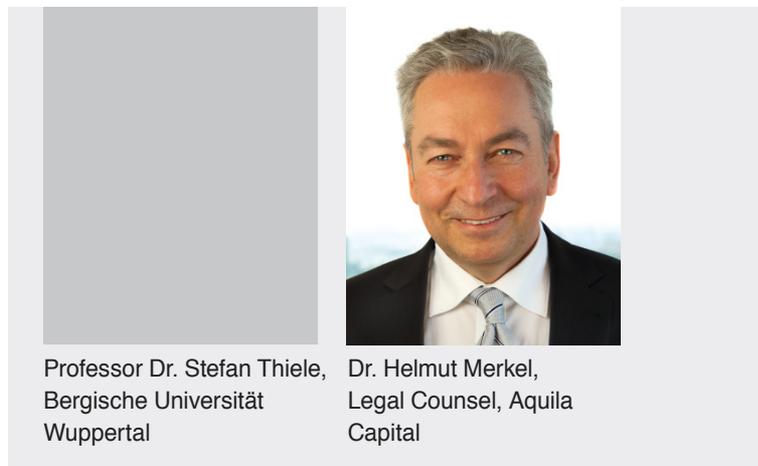
Daraus folgen die wesentlichen Rechnungslegungsziele des HGB in ihrer Hierarchie: Kapitalerhaltung, Steuerbemessung und erst dann die Befriedigung von Informationsbedürfnissen der Shareholder. Aus dem Vorsichtsprinzip folgt das Realisationsprinzip für Gewinne. Diese sind erst dann im Jahresabschluss auszuweisen, wenn sie tatsächlich realisiert worden sind, also ein Vermögensgegenstand verkauft und übergeben worden ist.

Anders werden Verluste behandelt, für welche das Imparitätsprinzip gilt: Diese müssen bereits vor ihrer Realisation berücksichtigt werden, nämlich sobald sie verursacht worden sind, beispielsweise durch nachteilige Vertragsabschlüsse oder negative Wertveränderungen an Märkten. So wird nach HGB sichergestellt, dass das Eigenkapital nicht zu hoch ausgewiesen wird.

Bilanzielle Fallstricke bei Vertragsgestaltung

Bei IFRS liegt das vorrangige Rechnungslegungsziel beim Investorenschutz. Anleger beziehungsweise Eigenkapitalgeber sollen nach dem Prinzip der sogenannten „fair presentation“ möglichst realistische Informationen erhalten. Die Philosophie des IFRS ist, einen vollständigen Substanzwert des zu bewertenden Unternehmens zum Bilanzstichtag darzustellen. Das bedeutet, dass viele Bilanzposten zeitnah und objektiv nach Marktlage bewertet werden. Und das heißt in der praktischen Anwendung für das Grundstück, dass der Marktwert in die Bilanz gestellt werden darf und nicht der Anschaffungspreis.

Vor allem bei internationalen M&A-Transaktionen, Umwandlungen, Verschmelzungen oder Ausgliederungen von Unternehmensteilen in Auslandsgesellschaften tauchen tückische



Professor Dr. Stefan Thiele,
Bergische Universität
Wuppertal

Dr. Helmut Merkel,
Legal Counsel, Aquila
Capital

Fallstricke auf, zu denen der Unternehmensjurist Vorstand und Aufsichtsrat rechtzeitig beraten sollte. Bei der steuerlichen Bilanzierung wie der Auflösung stiller Reserven, Rückstellungen für Gewährleistungen, der Bewertung von Firmenvermögen wie selbst erstellter Güter und Patente sowie Verbindlichkeiten, Leasingverträgen von Maschinen und Anlagen ergeben sich je nach Vertragsgestaltung und den daraus resultierenden Verrechnungsregeln nach IFRS oder HGB bisweilen große Auswirkungen auf das Eigenkapital.

Beispiel Leasing: Bei einem operativen Leasing, das meist kurzfristig und der Miete sehr ähnlich ist, wird die Rate unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Beim Finanzierungsleasing, bei dem es meist um eine langfristige Nutzung von Anlagegütern wie Maschinen geht, sind nach IFRS der Leasinggegenstand im Vermögen und die künftigen Leasingraten in den Schulden zu erfassen, was sich unmittelbar auf die Eigenkapitalquote auswirkt.

Professor Thiele kennt einen Fall, bei dem ein Unternehmen auf seinem Firmengelände ein Kraftwerk zur Stromerzeugung installieren ließ und einen Liefervertrag mit dem Energiedienstleister vereinbarte. Nach IFRS wird hier ein sogenanntes „verdecktes Leasing“ unterstellt, so dass das Kraftwerk und die künftigen Leasingraten in der Bilanz erfasst werden müssen. Dies führt zu einer Bilanzverlängerung und damit zu einem reduzierten Eigenkapitalanteil. Die Folgen können sein, dass Kreditverträge nach Basel II, die einen flexiblen Zinssatz orientiert an der Eigenkapitalquote vorsehen, teurer werden. „Wegen dieser Unterschiede muss bei jedem Leasingprojekt bereits bei der Vertragsgestaltung über die Bilanzauswirkung der jeweiligen Systeme IFRS und HGB nachgedacht werden“, empfiehlt Professor Thiele.

„Letztlich muss jedes Unternehmen seine bilanziellen Gestaltungsspielräume vor dem Hintergrund seiner Strategien und seiner internationalen Strukturen prüfen“, rät Dr. Merkel von Aquila Capital.

Christian Gasche